

## **Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Cannabisgesetz (CanG)**

### **1. Anbaubefugnis**

Der Anbau von Nutzhanf ist nur den Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erlaubt. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen betreibt. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig oder hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausübt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel dann vor, wenn der Landwirt bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen und der die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nur von ganz kurzer Dauer, sondern zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen betreibt. Privatpersonen, die die Landwirtschaft nicht als Beruf oder nicht selbständig ausüben, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

**Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei, oder diejenigen, die für eine Beihilfegewährung nach der VO (EU) Nr. 2022/126 vom 31. Januar 2022 nicht in Betracht kommen, dürfen Hanf nicht anbauen.**

Rübenzüchter, die Hanf als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung pflanzen, müssen den Hanf vor der Blüte vernichten.

Für andere Personen oder Unternehmen besteht die Möglichkeit beim

**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**

**- Bundesopiumstelle -**

**Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3**

**53175 Bonn**

Telefon: 0228 / 99-307-5127

Fax: 0228 / 99-307-5210

eine befristete Anbauerlaubnis zu beantragen. Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn der Anbau wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient. Bei einer Genehmigung durch die Bundesopiumstelle ist keine Anzeige über den Anbau von Nutzhanf (gemäß § 32 Abs. 1 Cannabisgesetz - CanG) bei der BLE einzureichen.

Auch der Anbau von zugelassenen THC- armen Hanfsorten durch wissenschaftliche Institute bedarf der Genehmigung durch die Bundesopiumstelle.

**Der Anbau von Hanf zum Zwecke des Verkaufs als Zierpflanze ist nicht zulässig.**

**Der Anbau von Hanfsorten, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten enthalten sind (siehe Anlage 4), ist verboten.**

## **2. Anzeigepflicht**

Jeder Anbau von Nutzhanf (auch als Zwischenfrucht), auch wenn dafür keine Direktzahlung beantragt wird, ist bis spätestens zum **1. Juli** des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuzeigen. Für die Anzeige ist das bei der Bundesanstalt erhältliche amtliche Formular „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ in dreifacher Ausfertigung zu verwenden.

Eine Ausfertigung wird dem Anbauer mit dem Sichtvermerk der Bundesanstalt zurückgesandt, wodurch die Erfüllung der Anzeigepflicht bestätigt wird.

Die Vorlagefrist für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf ist unbedingt einzuhalten (ggf. **vorab** ein Fax zur Fristwahrung einreichen).

## **3. Anbau**

Für den Anbau von Nutzhanf darf **nur zertifiziertes Saatgut** gemäß gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verwendet werden.

Dieser Sortenkatalog kann bis zum **15. März** des Jahres geändert werden.

Vorstufen- und Basissaatgut wird als zertifiziertes Saatgut anerkannt.

**Zum Nachweis der Verwendung zertifizierten Saatguts sind sämtliche Etiketten (Zertifikate) der verwendeten Sorten bei Inanspruchnahme von Direktzahlungen für Hanf den zuständigen Landesbehörden (mit dem Sammelantrag) vorzulegen.**

**Wird keine Direktzahlung in Anspruch genommen, müssen sämtliche Etiketten mit der Anbauanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden.**

Da die Etiketten mit den Saatgutsäcken fest verbunden sind, sollte der Anbauer diese Etiketten beim Öffnen der Säcke ausschneiden, um eine Beschädigung zu vermeiden.

Wenn von mehreren Erzeugern zertifiziertes Saatgut aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung ausgesät wird, reicht es aus, dass ein Erzeuger das amtliche Etikett und die übrigen Erzeuger unter Hinweis auf dieses Etikett eine beglaubigte Fotokopie ihrer Anbauerklärung mit Darstellung des Sachverhalts beifügen.

## **4. Sanktion**

Wer den Anbau von Nutzhanf gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 37 CanG entgegen § 32 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 36 Absatz 2 CanG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.